

# Unsere Aufgabe im Falle einer Katastrophe

Autor(en): **Luy, Gilbert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **59 (1949-1950)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-556947>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# UNSERE AUFGABE IM FALLE EINER KATASTROPHE

VON GILBERT LUY



Überschwemmungen, Bergstürze, Erdbeben, Lawinen, Feuersbrünste, Stürme und Orkane: lauter Naturgewalten, unberechenbar, drohend, immer bereit, diese oder jene Gegend unseres Landes heimzusuchen. Wer vermag die von den entfesselten Elementen hervorgerufenen Katastrophen aufzuzählen, welche die Menschheit seit ihrem Bestehen heimgesucht haben? Wasser, Erde und Feuer, gewöhnlich Freunde und Diener des Menschen, können sich plötzlich als seine furchtbarsten Feinde enthüllen, gegen die sich alle getroffenen Vorsichtsmassnahmen und alle errichteten Wälle innert einiger Sekunden als nutzlos und zwecklos erweisen.

Wir brauchen nicht in legendäre Zeiten zurückzuschauen: Der Bergsturz zum Beispiel, der im Jahre 1806 die Ortschaft Goldau vernichtete und 500 Opfer forderte, bleibt den Schweizern ins Gedächtnis gegraben. Unserer Zeit noch näher sind die Verwüstungen von St. Barthélemy im Jahre 1928, die Überschwemmungen des Wallis im Jahre 1948, die Lawine, die im Jahre 1937 32 Häuser im Lötschental zerstörte, die Feuersbrünste von Stein und Selva. Die Schweiz vermag kein Jahrzehnt zu nennen, in dem nicht eine oder mehrere Katastrophen mit Verlusten an Menschenleben und Gut, mit Verwüstungen von Siedlungen, Dörfern und ganzen Gegenden zu verzeichnen sind. Doch darf sich unser Land glücklich schätzen, keine Vulkane mit ihren Ausbrüchen zu kennen, nur selten von leichten Erdbeben heimgesucht zu werden und nie die brutalen Verwüstungen tropischer Zyklone erleiden zu müssen.

Doch weitere Katastrophenquellen haben sich zu denen der Natur gesellt. Die Erfindungen der Wissenschaftler, die technischen Fortschritte und die sozialen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten, die daraus entsprungen sind, haben neue Kräfte geweckt, die imstande sind, sich von einem Augenblick auf den andern der menschlichen Kontrolle zu entziehen. Eisenbahn-, Schiffsunglücke, Automobil- und Flugzeugunfälle, Explosionen mechanischer oder chemischer Fabriken, rasche Zersetzung oder nicht voraussehbare Verbindung unbeständiger Produkte in Magazinen und Depots — die Liste immer möglicher plötzlicher Katastrophen ist unübersehbar. Wenn wir auch geneigt sind, zu glauben, dass Geschehnisse wie die Vernichtung der Gasfabrik in Genf durch eine Explosion oder das Platzen ungeheurer Behälter tödlichen Gases vor dem Krieg in Hamburg jetzt seltener vorkommen, so erinnern wir uns an das Eisenbahnunglück von Wädenswil vor zwei Jahren, die Explosion der pyrotechnischen Fabrik in Arth-Goldau einige Monate später oder die Explosionen von Chillon und Blausee.

Man darf nie vergessen, dass der Friede der Menschen oft nichts anderes als ein beständiger hartnäckiger Kampf gegen die Naturgewalten ist, inmitten deren er lebt, und gegen die noch gefährlicheren Gewalten, die sein Geist entfesselt und sich dienstbar gemacht hat. Und dass dieser Friede vielfach nichts anderes ist als die beständige Voraussicht der Gefahren, von welchen umringt er an seinem Werk und seinem Glücke baut.

Die Aufgabe des Roten Kreuzes im Frieden ist dieselbe wie diejenige, die es in den Stunden des Krieges erfüllt hat: den Opfern beizustehen und, um dies zu erreichen, zum voraus seine Hilfe zu planen und zu organisieren, damit sie allerorts und bei jeder Gelegenheit sofort wirksam und ausreichend einsetzen kann.

In welchem Masse und in welcher Art das Rote Kreuz seine Tätigkeit

auffassen kann und muss, damit sein Dienst wirklich zweckmässig und nützlich sei, möchten wir nachfolgend prüfen, indem wir die praktischen Grundlagen seiner Hilfe an Katastrophengeschädigte entwerfen.

### *Die aktuelle Hilfe an die Katastrophengeschädigten*

**E**in Studium der Katastrophen, die sich in den letzten Jahren in der Schweiz ereignet haben, erlaubt, festzustellen, dass immer Anstrengungen unternommen worden sind, den Betroffenen Hilfe zu bringen, dass ihnen immer Hilfe gebracht werden konnte und dass diese Hilfe im allgemeinen rasch gebracht wurde.

Sobald eine Katastrophe bekanntgegeben wurde, stand der Schweizerische Samariterbund immer an erster Stelle der privaten Organisationen, die mit den Behörden zusammenarbeiteten. Diese intervenierten durch den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und in Einzelfällen von Militär.

Die direkt interessierten Gemeinde- und kantonalen Behörden — im allgemeinen unterstützt durch ein für diese Gelegenheit gebildetes Hilfskomitee — übernahmen darauf die Verantwortung für die zusätzliche Hilfe, die durch die Hilfsbereitschaft der Oeffentlichkeit den Geschädigten dargeboten wurde.

Es wäre ungerecht, anzunehmen, die bis heute stattgefundenen Hilfsaktionen seien nicht wirksam gewesen. Oft aus Improvisationen entsprungen leisteten sie alles, was man von ihnen erwarten konnte. Die erste Hilfe setzte rasch und wirksam ein. Alle Mitwirkenden begriffen ihre Aufgabe und waren mit ganzer Seele dabei. Die Aufgabe des Augenblicks wurde gemeistert, ja, sie wurde gut gemeistert.

Die schweren Mängel, die gelegentlich festgestellt werden konnten, entstanden erst nachträglich. Sie betrafen vor allem die Verteilung der Hilfe an die Katastrophengeschädigten.

### *Die Aufgabe des Schweizerischen Roten Kreuzes*

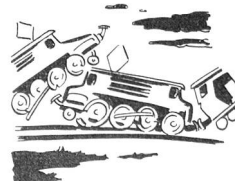
**E**s war zuerst die Presse, welche die nachgewiesenen Mängel beanstandete. Sie schlug vor, diese künftig zu vermeiden, indem die Verantwortung der Hilfsverteilung im Falle von Katastrophen und die Vermittlung zwischen dem Schweizervolk und den Geschädigten einer grossen Hilfsorganisation übertragen werden sollte.

Da das Schweizerische Rote Kreuz zur Erfüllung dieser Aufgabe vor allen andern vorgeschlagen wurde, beschloss unser Zentralkomitee, dieser Aufforderung Folge zu leisten. Am 3. September 1949 setzte das Schweizerische Rote Kreuz die 25 Kantonsregierungen der Eidgenossenschaft in Kenntnis, es sei bereit, sich ihnen im Falle künftiger Katastrophen zur Verfügung zu stellen. Die Dezentralisation seiner Organisation und seine Mittel an Personal und Material liessen es für eine solche Aufgabe besonders geeignet erscheinen.

Da eine deutliche Mehrheit der Regierungen ihre Zustimmung zu diesem Vorschlag gab, fühlen wir den dringenden Wunsch, eine maximale Anstrengung zu leisten, um in allen unseren Sektionen bereit zu sein, die Dienste zu leisten, die man von uns erwartet. Um welche Dienste handelt es sich nun?

Die direkt interessierten Kantonsregierungen und Gemeindebehörden behalten selbstverständlich in erster Linie die Verantwortung der Hilfeverteilung im Falle einer Katastrophe. Das Schweizerische Rote Kreuz könnte in der Tat eine solche Verantwortung nicht übernehmen, die seine Rolle und seine Mittel übersteigt.

Die erste Aufgabe der interessierten Sektionen des Schweizerischen Roten Kreuzes besteht also darin, den verantwortlichen Behörden ihre Dienste als Helfer anzubieten. Sie werden darauf unter der Gesamtleitung der verantwortlichen Behörden neben anderen von diesen anerkannten Hilfsorganisationen an der Aktion teilnehmen.





Schweres Explosions-Unglück im Munitionsdepot bei Blausee-Mitholz.

Photo ATP-Bilderdienst, Zürich.

### Grundsätze einer jeden Intervention des Roten Kreuzes

Die Bedingungen, die jeder Intervention im Falle einer Katastrophe als Grundlage dienen, müssen zum voraus deutlich festgelegt werden:

*Hilfe kann nur gewährt werden, wenn eine unbestreitbare Beziehung zwischen der Katastrophe und dem festgestellten Bedürfnis besteht.*

*Diese Hilfe kann nur auf Grund der augenblicklichen Not und nie auf Grund des erlittenen Verlusts gewährt werden.*

*Die Hilfe soll im Geiste der absoluten politischen, konfessionellen oder Rassen-Neutralität verteilt werden.*

*Sie wird unentgeltlich gewährt, und der Geschädigte wird die Hilfe nicht zurückzahlen müssen.*

*Alle Auskünfte familiärer, sozialer, ärztlicher, finanzieller oder anderer Art, die von den Geschädigten auf Grund der Nachforschungen erteilt werden, müssen als streng vertraulich betrachtet werden.*

Auf der Grundlage dieser fünf Regeln soll die Tätigkeit des Roten Kreuzes im Falle einer Katastrophe aufgebaut und vorbereitet werden im Hinblick auf die verschiedenen Aufgaben, die wir zuvor zusammengefasst haben. Es zählt dabei auf die tatkräftige Mithilfe all seiner Freunde und Gönner.

### Die Organisation der Hilfe

Aus einer Katastrophe ergeben sich meist eine oder mehrere Folgen: Tod und Verletzung von Menschen, Beschädigung oder Vernichtung von Besitz.

Daraus entstehen für die Geschädigten die folgenden Bedürfnisse: Rettung aus der Gefahr, ärztliche Hilfe, Verteilung von Lebensmitteln und Kleidern, Beschaffung einer vorläufigen Unterkunft.

Da die Wegschaffung der Verletzten und Toten und die erste Hilfe an die Geschädigten in erster Linie den Samaritern zufällt, wird das Schweizerische Rote Kreuz seine Mittel an Personal und Material zur Verfolgung anderer Ziele einsetzen können.

Während der Phase, die man als diejenige der dringenden Not bezeichnen kann, zeigen sich in der Tat schon weitere unaufschiebbare Aufgaben, vor allem die der *ärztlichen Hilfe* (Organisation der ärztlichen Hilfsposten und der Notspitäler, die den Ärzten und den Krankenschwestern zur Verfügung stehen; Versorgung mit Medikamenten), die *Organisation von Notunterkünften* (Auffindung und Auswahl von Unterkünften, Vorbereitung und Unterhalt des zur Ausrüstung notwendigen Materials, Organisation und Leitung dieser Unterkünfte), die *Verpflegung der Geschädigten* (Bildung von Hilfsequipen, Vorbereitung und Verteilung der Mahlzeiten oder gespendeten Lebensmittel), die *Verteilung der sofort notwendigen Kleider*, der *Transport*, sowohl für die Evakuierung der Verunglückten wie auch für das Rettungspersonal, für deren Verpflegung usw. Hier liegt ein ausgedehntes Tätigkeitsfeld für unsere Sektionen, die sich bemühen werden, den Behörden zur Begegnung der bestehenden Notwendigkeiten ihre Dienste anzubieten.

Dasselbe lässt sich von den erst in zweiter Linie dringenden Aufgaben sagen, die sich von den ersten ableiten: der Ueberführung der Geschädigten und ihrer Familien in Notwohnungen, der Sammlung gebrauchter Kleider oder dem Ankauf neuer Kleider und ihrer Verteilung, der Listenführung der Geschädigten, die um Hilfe ersuchen, dem Auskunftsdienst, der Information des Publikums durch Presse und Radio über die genaue Lage der betroffenen Familien und ihre Bedürfnisse an Material, Lebensmittel und Geld.

Zum Schluss wird eine dritte Aufgabe folgen, zu deren Erfüllung das Rote Kreuz ganz besonders geeignet erscheint, und deren Bedeutung nicht geringere Tragweite hat; es ist die Aufgabe während der Periode, welche man die des Wiederaufbaus nennen könnte. Es wird sich darum handeln, während vielleicht längerer Zeit einen engen Kontakt mit den Geschädigten zu behalten, jeden individuellen Fall im Hinblick auf die Hilfeleistung in Geld oder Naturalien zu studieren, ärztlichen und sozialen Beistand bis zu dem Augenblick zu leisten, wo beides nicht mehr notwendig sein wird.